

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

6. Sitzung, 27.02.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des dritten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 27. Februar 1850.

Tagesordnung: Vorläufiger Bericht des Ausschusses für den Entwurf betreffend den Austritt der Civilstaatsbeamten und der Militärpersonen aus dem Dienste mit oder ohne Ruhegehalt.

Vorsitz: Präsident Sig.

Nach Beginn der Sitzung, 5 Minuten nach 1 Uhr, wird das Protocoll der gestrigen Sitzung vom Schriftführer Strackerjan vorgelesen. Dasselbe wird genehmigt.

Präsident: Es sind eingegangen aus Landwüchden 2 Proteste gegen die Verordnung, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum s. g. Volkshause des Erfurter Reichstags mit im Ganzen . . . Unterschriften. Es wird mit diesen Protesten so zu verfahren sein, wie mit den früheren, womit sie wörtlich übereinstimmen. Ferner sind eingegangen Proteste gegen die Verordnung vom 17. Dezbr. v. J., betreffend einige Abänderungen des Wahlgesetzes, von Hohenkirchen, Lettens (mit 32 Unterschriften), Wiarden (33 Unterschriften) und St. Zoos (6 Unterschriften). Es stimmen diese Proteste ebenfalls mit den früheren überein und gehen denselben Weg. Ferner ist eingekommen eine Petition aus Barel mit 123 Unterschriften wegen Organisation der Bürgerwehr. Ich würde, wenn kein Antrag auf Bestellung eines besondern Ausschusses gestellt würde, diese Petition an die Abtheilungen verweisen. (Es erfolgt kein Widerspruch.)

In der gestern von Ihnen bestimmten, aus dem Präsidenten und neun Mitgliedern zu bestehenden Commission zu Ueberreichung der Adresse sind von dem Bureau nach dem Schluß der Sitzung gewählt worden: der Abg. Luerßen aus dem Kreise Oldenburg, Abg. Bargmann aus dem Kreise Ovelgönne, Abg. Meyer aus dem Kreise Delmenhorst, Abg. Strodthoff aus dem Kreise Neuenburg, Abg. Lücken aus dem Kreise Sever, Abg. Rösener aus dem Kreise Bechta, Abg. Behage aus dem Kreise Kloppeburg, Abg. Böcker aus dem Kreise Lübeck, Abg.

Görlich aus dem Kreise Birkenfeld. Da Se. Königl. Hoheit geruht haben, die Audienz dieser Deputation schon auf heute Morgen zu bestimmen, so sind wir bereits im Stande gewesen, unseres Auftrages uns zu entledigen. Ich habe die Ehre, Namens dieser Commission der Versammlung zu berichten, daß die von Ihnen beschlossene Adresse bei Se. Königl. Hoheit die huldvollste Ausnahme gefunden hat.

Wir gehen jetzt über zur Tagesordnung. Auf der Tagesordnung steht der vorläufige Bericht des Ausschusses für den Entwurf, betreffend den Austritt der Civilstaatsbeamten und der Militärpersonen aus dem Dienste mit oder ohne Ruhegehalt. Ich würde den Berichterstatter ersuchen, uns seinen Vortrag zu erstatten.

Abg. v. Finckh (Berichterstatter): Der Bericht, meine Herren, ist in Ihren Händen. Er lautet folgender Maßen:

„Der Ausschuss sieht sich schon nach seiner ersten Sitzung zu einer kurzen, vorläufigen Berichterstattung genöthigt.“

Die Frage, die der Ausschuss nach seinem Zusammentritte vor Allem in Erwägung zu ziehen hatte, war: ob die von der Staatsregierung vorgelegten beiden Gesetzentwürfe überhaupt geeignet seien, der Berathung des Landtags zum Grunde gelegt zu werden?

Hinsichtlich des Entwurfs betreffend die Civilstaatsbeamten glaubt der Ausschuss diese Frage unbedenklich bejahen, von einer nähern Begründung dieser Ansicht hier aber um so mehr absehen zu können, weil dieser bereits dem ersten Landtage vorgelegte Entwurf auch in dem Berichte des damaligen, aus den Abtheilungen hervorgegangenen, Ausschusses zur Berathung empfohlen, und diese Berathung vom Land-



tage lediglich in Erwartung der von ihm erbetenen fernerer Vorlage über den Austritt der Militairpersonen aus dem Dienste mit oder ohne Ruhegehalt, einstweilen ausgesetzt wurde.

Was sodann den, jener Bitte entsprechend, jetzt mit vorgelegten Gesetz-Entwurf über den Austritt der Militairpersonen aus dem Dienste betrifft, so findet der Ausschuss zwar auch diesen, — weil nach wesentlich gleichen Grundsätzen bearbeitet, wie der erstgedachte, und im Ganzen auch in den einzelnen Bestimmungen mit demselben im Einklange, — im Allgemeinen sehr wohl geeignet, der Berathung des Landtags zum Grunde gelegt zu werden, — hält jedoch wegen einer nicht unbedeutenden Abweichung dieses Entwurfes von dem zuerst erwähnten eine vorläufige Berichts-Erstattung nothwendig, jedenfalls zweckmäßig.

Dieser Entwurf beschränkt sich nämlich auf die Militairpersonen von Officierbrang, wogegen der zuerstgedachte die Civil-Staatsbeamten aller Grade befaßt.

Der Ausschuss hat sich von der Nothwendigkeit dieser Abweichung nicht überzeugen können. Er verkennt zwar nicht die Richtigkeit des in den, dem Entwurfe angehängten Bemerkungen angeführten Umstandes: „daß die Verhältnisse der Militairpersonen niedrigerer Grade in einer Uebergangsperiode begriffen seien, und daß, im Falle der Aufhebung der Stellvertretung, den älteren Unteroffizieren eine Erhöhung des Gehaltes werde bewilligt werden müssen“, — allein die daraus gezogene Folgerung: „daß Bestimmungen wegen der Pensionirung der Unteroffiziere nicht getroffen werden könnten, bevor die Erhöhung des Gehalts derselben feststehe“, — kann der Ausschuss als richtig nicht anerkennen. Er ist vielmehr der Ansicht: daß die Frage über die den Unteroffizieren u. zu bewilligende Gehalts-Erhöhung mit den Bestimmungen über die Pensionirung derselben in gar keinem wesentlichen Zusammenhange stehe. Der Ruhegehalt der Militairpersonen niedrigerer Grade wird, eben so wie bei den höheren Graden, und bei den Civil-Staatsbeamten, in einer Quote, in gewissen Procenten, ihrer Dienstannahme zu bestehen haben, und die Festsetzung dieser Quote ist offenbar sehr wohl möglich, ohne daß man genau weiß, wie hoch die Dienstannahme sein werde. Man wird z. B. auch hier, wie in allen anderen Fällen, bestimmen können und müssen: bei einer Dienstannahme von 150 Thaler beträgt der Ruhegehalt so und so viele Procente, bei einer Einnahme von 200 Thaler so und so viele, u. u.

Trifft demnach dieser Grund nicht zu, so möchte der, in den „Bemerkungen“ ferner angeführte, überhaupt nicht geeignet sein, die Aussetzung der Ordnung der Pensionirung der Militairpersonen niedrigerer Grade zu rechtfertigen. Denn wenn es auch richtig wäre, daß durch das Militair-Pensions-Reglement vom 24. Decbr. 1838 für die Militairpersonen von Unteroffizierbrang, für den Fall der Nothwendigkeit der Pensionirung derselben, bis weiter genügend gesorgt sei, — so würde man doch vergebens nach einem haltbaren Grunde dafür suchen, weshalb, ohne Nothwendigkeit,

bei der Beordnung der Pensionirung aller anderen Staatsdiener, die Pensionirung der Militair-Personen niedrigerer Grade ausgesetzt bleiben solle. Bei dieser Ansicht glaubt der Ausschuss von einer tiefer eingehenden Prüfung der Frage: ob für die Militair-Personen von Unteroffizierbrang durch das Reglement vom 24. Decbr. 1838 wirklich bis weiter genügend gesorgt sei? hier abgesehen, und sich auf die Bemerkung beschränken zu können, daß ihm die Bejahung dieser Frage, namentlich im Hinblick darauf, daß nach jenem Reglement den Unteroffizieren in den Fällen des §. 3b. erst nach 20jähriger Dienstzeit einen Anspruch auf Pension haben, und daß die Pension bis zum vollendeten sechs und dreißigsten Dienstjahre überhaupt nur nach dem Gehalte bestimmt ist, während der eigentliche Gehalt der Militair-Personen niedrigerer Grade meistens nicht die Hauptsache von dem ist, was sie vom Staate erhalten, — wenigstens sehr zweifelhaft ist. Liegt mithin ein Grund der Nothwendigkeit für die Aussetzung der sofortigen Regelung der Pensionirung u. der Militair-Personen niedrigerer Grade nicht vor, — und ist es unleugbar durchaus angemessen, wenn irgend möglich, die fragliche Angelegenheit für alle Staatsdiener auf einmal gesetzlich zu ordnen, — so wird der Antrag gerechtfertigt erscheinen, den der Ausschuss einstimmig dahin stellt:

der Landtag wolle beschließen, an die hohe Staatsregierung das Ersuchen zu stellen:

dem Landtage, als Nachtrag zu dem bereits vorgelegten Gesetzentwurfe, auch noch einen Entwurf der Bestimmungen über den Austritt der Militair-Personen unter Offizierbrang aus dem Dienste, mit oder ohne Ruhegehalt, vorzulegen, und zwar so zeitig, daß der über die bereits vorgelegten Entwürfe dieser Art dem Landtage zu erstattende Bericht auch über den erbetenen Nachtrag sich erstrecken könne. —

v. Finckh. Nieberding. Niebour l. Schmedes. Strodtzoff.

Ich muß mir erlauben, zu diesem Berichte sofort einige mündliche Bemerkungen zu machen. Dahin gehört zunächst, daß ich die Herren bitten muß, auf der 4. Seite hinter den Worten: „und daß die Pension“ einzuschalten: „bis zum vollendeten 36. Dienstjahre“. In der Eile, in der der Bericht gemacht werden mußte, ist das übersehen worden, indem das alte Pensionsreglement allerdings den Unteroffizieren nach vollendetem 36. Dienstjahre auch dasjenige, was sie außer dem eigentlichen Gehalte bekommen haben, zukommen läßt. Ohne diese Einschaltung würde im Berichte, wenn auch nicht gerade ein Irrthum, doch ein Mangel liegen. Außerdem habe ich noch folgendes zu bemerken: In dem Ausschusse ist auch die Frage in ernste Erwägung gezogen worden: ob es sich nicht empfehle, einen ähnlichen Antrag, wie rücksichtlich der Militairpersonen von Unteroffizierbrang, auch bezüglich der Schul-Lehrer zu stellen?

Der Ausschuss war anfangs zweifelhaft, hat sich indes doch dahin entschieden, einen solchen förmlichen Antrag



nicht zu stellen. Nicht als ob er der Ansicht gewesen wäre, es sei weniger wünschenswerth oder dringend, auch die Frage über den Dienstaustritt und die Pensionirung der Schullehrer zu ordnen, und zwar baldmöglichst; im Gegentheile, er glaubt, daß dieses Letztere noch dringender sei. Denn rücksichtlich der Militärpensionen niedern Grades besteht doch ein Reglement, aber unsres Wissens besteht rücksichtlich der Pensionirung der Schullehrer gar kein festes Reglement. Die Gründe, weshalb der Ausschuß indessen dessenungeachtet von einem förmlichen Antrage in dieser Beziehung hat absehn zu müssen geglaubt, liegen vielmehr in der völligen Unklarheit, in welcher die Stellung der Schullehrer sich noch befindet. Diese Unklarheit und Ungewißheit beruht zunächst darauf, daß die Schulen, wenigstens die Volksschulen, dem Staatsgrundgesetze zu Folge, Gemeindegemeinschaften sind, und daß durch das Staatsgrundgesetz bestimmt ist, daß die Ausgaben für solche Schulen, namentlich die Befoldung der Schullehrer, und also doch auch wohl die Pensionirung derselben (zwar nicht ausdrücklich erwähnt, darunter aber doch wohl mit zu verstehen) zunächst Sache der Gemeinde sein, und der Staat nur aushülfeweise eintreten solle.

Wenn nun auch die, vorläufig festgestellte, Ansicht des Ausschusses dahin geht, daß die Pensionirung auch der Volksschullehrer wahrscheinlich in die Hände des Staats wird genommen werden müssen, und, wenigstens nicht in einer entscheidenden Weise, der Gemeinde wird überall überlassen werden können, so stand doch wieder der fernere Grund einem förmlichen Antrage entgegen, daß, wenn dieser auch angenommen werde, doch die Frage sehr zweifelhaft bliebe, ob das dann Central- oder Provincialsache sein werde? Und da einigte sich der Ausschuß vorläufig dahin, es werde dies wohl mehr Provincialsache, also auch bei Pensionirung der Schullehrer von Seiten des Staats Sache der einzelnen 3 Theile unseres Landes sein. — Wenn nun aus diesen Gründen der Ausschuß von einem förmlichen Antrage auch bezüglich der Volksschullehrer hat absehn müssen, so kann er es doch nicht bedenklich oder unzuweckmäßig finden, dem Landtage anheimzugeben, den Wunsch gegen die Staatsregierung auszudrücken, die Frage, ob bezüglich des Dienstaustrittes und der Pensionirung auch der Schullehrer schon jetzt Etwas geschehen könne, nochmals in Erwägung zu ziehen, und, für den Fall, daß die Staatsregierung diese zu bejahen geneigt sei, dieselbe zu ersuchen, noch dem jetzigen allgemeinen Landtage darüber Vorlage zu machen, jedenfalls aber die Sache als eine eilige und dringende, bei der nächsten Gelegenheit zur Sprache zu bringende, zu betrachten.

Major Römer: Ich wollte bloß bemerken, da ich gestern Namens der Regierung gebeten habe, die Verhandlungen aufzuschieben, daß, nachdem die Sache von der Staatsregierung eingesehen worden ist, einfach das Weitere zu erwarten sein wird in dieser Angelegenheit. Ich habe sonst Nichts hierbei zu bemerken.

Präsident: Wünscht noch Jemand über den Antrag des Ausschusses zu sprechen?

Abg. v. Finckh: Wenn ich den Hrn. Kriegsminister recht verstehe, so wird dies „das Weitere zu erwarten“ nur dahin auszulegen sein, daß die Staatsregierung nichts dagegen zu erinnern findet, daß der Landtag unserem Antrage gemäß beschliesse.

Major Römer: Wenn eine nähere Erklärung wünschenswerth ist, so will ich bloß einfach sagen, daß der Antrag erwartet werden wird. Wenn der allgemeine Landtag beschließt, daß ein Antrag an die Staatsregierung kommen soll, so wird er entgegen genommen werden, wird aber beschloffen, daß der Antrag nicht angenommen werden soll, so wird sich die Sache von selbst erledigen.

Präsident: Die Staatsregierung findet sich nicht veranlaßt, vorher eine Erklärung abzugeben, wir werden also den Antrag in Berathung nehmen. Wünscht Jemand darüber zu sprechen? Sonst werde ich diesen Antrag, wie er gestellt ist zur Abstimmung bringen. Es ist vom Ausschusse auch die Frage angeregt, ob nicht vielleicht der Landtag auch hinsichtlich der Schullehrer einen ähnlichen Antrag in Berathung nehmen und vielleicht stellen wolle. Ich weiß nun nicht, ob es die Absicht der Versammlung ist, auch heute über diesen so eben erst mündlich zur Erwägung gestellten Antrag sich auszulassen, möchte aber glauben, daß diese Frage, wie auch der Herr Berichterstatter bemerkt hat, mit vielen andern in Erwägung kommenden Fragen so verknüpft ist, daß wir über diesen Punkt heute wohl schwerlich instruiert sein können. Ich würde, wenn ich dieses als den Willen der Versammlung voraussetzen darf, nachdem über den vorliegenden Antrag sich weiter Niemand zum Worte gemeldet hat, die Discussion schließen, und den Antrag zur Abstimmung bringen.

Abg. Bedelius: In Bezug auf diese Angelegenheit wollte ich mir nur die Bemerkung erlauben, auch für den Fall, daß diese Sache dem Ausschusse zur Begutachtung anheim gegeben würde, zu bemerken, daß eine Commission bereits niedergesetzt ist, welche auch diesen Gegenstand in das Bereich ihrer Aufgabe gezogen hat.

Präsident: Ich schließe demnach die Discussion, und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Abg. v. Finckh: Ich habe als Berichterstatter nur noch Folgendes zu bemerken: Der Antrag, den der Ausschuß in Betreff der Schullehrer gestellt hat, geht nur dahin (und das scheint mir süglich geschehen zu können, auch ohne weitere Instruction): daß der Landtag sich bewogen finden möge, den Wunsch etwa zu Protokoll auszusprechen, daß die Regierung diese Angelegenheit nochmals in Erwägung ziehe. Ist sie in der Schulordnung, in dem Schulgesetze, schon vorgesehen, so würde dadurch dem Wunsche schon entsprochen sein. Eine Anmaßung finde ich nicht darin, diesen Wunsch auszusprechen.

Präsident: Ich bringe demnach den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Er lautet:
„Der Landtag wolle beschließen, an die hohe Staatsregierung das Ersuchen zu stellen:



dem Landtage, als Nachtrag zu dem bereits vorgelegten Gesetzentwurf, auch noch einen Entwurf der Bestimmungen über den Austritt der Militär-Personen unter Officiersrang aus dem Dienste, mit oder ohne Ruhegehalt, vorzulegen, und zwar so zeitig, daß der über die bereits vorgelegten Entwürfe dieser Art dem Landtage zu erstattende Bericht auch über den erbetenen Nachtrag sich erstrecken könne." —

Ich bitte die Herren, welche dem Antrage beistimmen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Damit, meine Herren, hätten wir unsere heutige Tagesordnung erschöpft; für die nächsten Tage liegt kein vorbereiteter Stoff für Sitzungen vor. Wir müssen den Ausschüssen Zeit lassen zu arbeiten und diese Zeit ist gewiß nicht verloren für unsere spätere Berathung. Vor dem Sonnabend wird keine Sitzung sein können. Es wird dann vielleicht der Bericht des Central-Ausschusses über das Rekrutirungsgesetz auf die Tagesordnung kommen können, und der Bericht des Ausschusses über die Provinzialgesetze. Wenigstens werde ich, nach Rücksprache mit den betreffenden Berichterstattern, vorläufig diese beiden Berichte auf die Tagesordnung setzen.

Abg. **Zedelius**: Ich darf in dieser Beziehung nur vorläufig bemerken, der Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Rekrutirungsgesetzes wird auf den Sonnabend nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden können, wenn der Landtag erforderlich hält, daß der betreffende jedesmalige Bericht 48 Stunden vorher in den Händen jedes Mitgliedes sich befindet. Der Bericht konnte erst gestern Abend gegen 10 Uhr geschlossen werden, kann erst morgen in den Abtheilungen festgestellt werden. Ohne Zweifel wird morgen Abend, spätestens Freitag Morgen, der Abklatsch beendet sein und ausgegeben werden können.

Abg. **Bargmann**: Der Bericht wegen Veräußerung der Elmendorfer Windmühle wird auch auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

Präsident: Es würde vielleicht zweckmäßig sein, wenn die Versammlung damit bekannt gemacht würde, daß dieser Bericht des Central-Ausschusses nur ein vorläufiger ist und sich namentlich auf zwei allgemeine Punkte erst erstrecken soll,

auf die Frage der Stellvertretung und auf die Frage über das Institut des einjährigen freiwilligen Dienstes. Es käme darauf an, ob die Herren hiernach Bedenken haben, diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Abg. **Möling**: Ich möchte glauben, meine Herren, daß wir den Bericht am Sonnabend auf die Tagesordnung setzen können. Soviel ich weiß, sind die Gegenstände desselben durch die Abtheilungen schon berathen und ich halte die Versammlung für genügend mit dem Gegenstande bekannt, und da derselbe nur vorläufig berathen werden soll, so möchten wir wohl verzichten können auf die Vorschrift der Geschäftsordnung oder vielmehr auf die Rechts-Wohlthat derselben, daß der Bericht 48 Stunden vorher in den Händen der Mitglieder sein muß.

Abg. **Lappenbeck**: Als Mitglied des Abtheilungs-Ausschusses wollte ich nur bemerken, daß der Bericht keineswegs so weitläufig und verwickelt ausfallen werde, daß er ein besonders langes Studium oder Erwägung in Anspruch nehmen könnte. Ich würde kein Bedenken dagegen haben, daß diese Sache auf die Tagesordnung gesetzt werde, wenn auch der Bericht nur 24 Stunden oder kürzere Zeit vorher ausgegeben werden sollte.

Abg. **Zedelius**: Einverstanden mit der Bemerkung des Abg. **Lappenbeck**, erlaube ich mir nur die Bemerkung hinzuzufügen, daß der Ausschuss nicht umhingebracht hat, auch die Frage wegen Abkürzung der Präsenzzeit in vorläufige Berathung zu nehmen.

Abg. **Bargmann**: Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes scheint es mir nothwendig, daß der Landtag frühere Kunde von dem Inhalt des Berichtes bekomme, als bei dem Vorlesen in der Sitzung.

Präsident: Es wird auch jedenfalls Freitag dieser Bericht ertheilt werden können. Demnach würde die Tagesordnung der nächsten Sitzung bilden, welche Sonnabend statt hätte: 1) Bericht des Central-Ausschusses über das Rekrutirungsgesetz; 2) Bericht über die Provinzialgesetze; 3) Bericht des Krongut-Ausschusses über die Veräußerung der Elmendorfer Mühle. — Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 5 Minuten nach halb 2 Uhr.

Namens der Redactions-Commission.

Werry.

Schnellpreßendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

